



**Aktenzeichen: Pet 3-18-08-641-021086**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird das Bundesministerium der Finanzen als Vertreter des Anteilseigners Bund an der Deutschen Telekom Aktiengesellschaft aufgefordert, die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten bei T-Mobile US zu kontrollieren und darauf hinzuwirken, dass Unternehmen mit Bundesbeteiligung an allen Standorten ihrer Auslandsgesellschaften und -beteiligungen die ILO-Arbeits- und Sozialstandards umsetzen und die Arbeitnehmer nicht hindern, sich gewerkschaftlich zu organisieren und ihre Rechte auszuüben.

Zur Begründung des Anliegens wird u.a. vorgetragen, dass Eigentum verpflichte (Artikel 14 Grundgesetz). Die Bundesrepublik Deutschland besitze ca. 31,7% der Anteile der Deutschen Telekom AG (DT AG) und sei damit der größte Einzeleigentümer. Die DT AG wiederum sei Haupteigentümerin des Unternehmens T-Mobile US (TM US); maßgebende Posten seien mit Personen besetzt, die dem Vorstand der DT AG angehörten. Laut einer Entscheidung einer Richterin des National Labor Relations Board der USA vom 18. März 2015 verstoße das Unternehmen TM US gegen Arbeitnehmerrechte und diskriminiere Gewerkschafter.

Eine in den USA eingereichte Beschwerde bei der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) habe inhaltlich nicht behandelt werden können, da die erforderliche Beteiligung des Unternehmens unterblieben sei. Laut Erklärung der OECD-Kontaktstelle der USA vom 9. Juli 2013 sei „keine rechtzeitige Antwort von DT/T-Mobile bezüglich des ersten Schlichtungstreffens eingegangen“. Die Schlichtungsstelle Federal Mediation and Conciliation Service (FMCS) habe während



des Prozesses keinen Fortschritt erzielen können und den Fall an die Kontaktstelle zurückverwiesen, die ihr Bemühen um eine Lösung eingestellt und ihr Vermittlungsangebot zurückgezogen habe.

Mit der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen habe sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, auf ihre Einhaltung hinzuwirken.

Stattdessen werde eine Politik der Nichteinmischung bei Unternehmen verfolgt, die die Bundesrepublik Deutschland zu großen Teilen besitze. Mit dieser Haltung gefährde die Bundesregierung ihr Ansehen und das der OECD-Leitsätze. Ähnlich verhalte es sich mit den Pflichten der Bundesregierung gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen (VN) für Wirtschaft und Menschenrechte, die durch die Politik der Nichteinmischung nicht zur Geltung kämen. Die Bundesrepublik habe die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unterzeichnet, in denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit (C87) und das Recht auf Kollektivverhandlungen (C98) garantiert würden. Wenn es um die Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen gehe, deren Geltung auch dann angenommen werde, wenn Staaten diese nicht ratifiziert hätten, könne sich nicht auf die Einhaltung nationalen Rechts zurückgezogen werden. Die Bundesregierung solle darauf hinwirken, dass Unternehmen mit Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland im Ausland die Standards nach oben setzen, anstatt sich „nach unten“ zu orientieren. Eine besondere Verantwortung bestehe bei Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland Anteile halte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie wurde insgesamt durch 41.476 Mitzeichnungen gestützt, davon erfolgten 11.393 online sowie 30.083 per Post bzw. Fax, und es gingen 18 Diskussionsbeiträge ein. Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist erreichten den Petitionsausschuss noch 9.131 weitere Unterschriften.

Überdies haben den Petitionsausschuss zu diesem Anliegen weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung erreicht. Wegen des Sachzusammenhangs werden diese Eingaben einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle Aspekte eingegangen werden kann.



Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch den Petitionsausschuss abschließend behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss macht zunächst darauf aufmerksam, dass der Bund derzeit einen Aktienanteil von ca. 32% am ehemaligen Staatsunternehmen DT AG, davon knapp 17,5% mittelbar über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), hält. Die Beteiligungsführung für den Bund liegt im BMF. Die Beteiligung der DT AG an der TM US beträgt derzeit 48,2 %.

Die in der Petition angesprochenen Probleme zwischen der US-Gewerkschaft Communications Workers of America (CWA) und der TM US sind lange bekannt. Die CWA versucht seit Jahren, in Betrieben der TM US Fuß zu fassen und eine Mehrheit der Beschäftigten für ihre Vertretung zu gewinnen. Nach Kenntnis des Ausschusses behauptet sie dabei, TM US verstoße kontinuierlich gegen US-Arbeitsrecht und betreibe eine massiv gewerkschaftsfeindliche Politik. Die DT AG und TM US treten diesen Vorwürfen regelmäßig entgegen und verweisen auf positive Ergebnisse bei Mitarbeiterbefragungen der TM US („93 Prozent der Beschäftigten sind stolz bei TM US zu arbeiten“; „88 Prozent würden TM US als attraktiven Arbeitgeber empfehlen“).

Der Petitionsausschuss betont, dass der Bund als Anteilseigner keine Möglichkeit hat, in das operative Geschäft oder die Tarifautonomie der börsennotierten DT AG einzugreifen, da dies das deutsche Aktienrecht nicht zulässt. Insofern unterscheiden sich die Rechte des Bundes nicht von denen anderer Aktionäre. Erst recht ist ein Durchgriff in das Geschäft der selbstständigen US-Beteiligung der DT AG unzulässig. Auch die DT AG selbst ist rechtlich daran gehindert, in das Geschäft der TM US einzugreifen, da für deren operative Tätigkeit allein das Management dieser Gesellschaft zuständig ist.

Eine funktionierende Sozialpartnerschaft hat nach Ansicht des Ausschusses für das Arbeitsleben und die wirtschaftliche Prosperität der Bundesrepublik Deutschland eine



zentrale Bedeutung. Vor diesem Hintergrund haben sich im Rahmen der rechtlichen Grenzen die jeweiligen Staatssekretäre des BMF, die im Aufsichtsrat der DT AG sitzen, regelmäßig über die vorgeworfenen Sachverhalte unterrichten lassen. Die Vertreter der Bundesregierung haben mehrfach mit den Konfliktparteien über die bestehenden Probleme gesprochen und sind an einer dauerhaften Lösung des Konfliktes interessiert. Das amerikanische Arbeitsrecht unterscheidet sich jedoch von dem Modell der Mitbestimmung in Deutschland, wonach u.a. Gewerkschafts- und Arbeitsnehmervertreter Teil des Aufsichtsrates von großen Kapitalgesellschaften sind. Verträge über Arbeitsbedingungen und Löhne setzen nach US-Recht voraus, dass die handelnde Gewerkschaft ihre Mehrheitsvertretung der Arbeitnehmer im Betrieb nachweist und die Mehrheit der Belegschaft (50% + 1) hinter sich vereint. Nur in diesem Fall können Vereinbarungen zu Löhnen und Arbeitsbedingungen zwischen dem Management und der Gewerkschaft rechtskonform getroffen werden.

Dieser Nachweis ist laut DT AG der CWA in der Vergangenheit nur in Betrieben in Connecticut und New York sowie in einem Shop in Kalifornien gelungen, wo es für einige Jahre eine gewerkschaftliche Vertretung der Mitarbeiter von TM US gab. Nach Aussage der DT AG seien sie und die TM US jederzeit bereit, mit Gewerkschaften, Betriebsräten oder anderen Arbeitnehmervertretungen auf der Basis gegenseitigen Vertrauens zusammenzuarbeiten, wenn diese von den Beschäftigten legitimiert bzw. auf gesetzlicher Basis etabliert worden sind. TM US erkenne somit jede Gewerkschaft als Verhandlungspartner an, die nachweise, über die Mehrheit der Mitarbeiter im jeweiligen Betrieb als Mitglieder zu verfügen. Vor diesem Hintergrund besteht die Hauptkonfliktlinie zwischen der CWA und TM US im Abschluss eines freiwilligen Neutralitätsabkommens, welches die CWA seit Jahren einfordert. Ein solches Abkommen lehnt das Unternehmen TM US ab, da es damit nach seiner Ansicht auf das Recht der freien Meinungsäußerung verzichten würde, da TM US dann keinerlei Stellung zu Aussagen der Gewerkschaft ggf. auch bei unrichtigen Darstellungen nehmen dürfte.

Auf die freie Entscheidung des amerikanischen (börsennotierten) Unternehmens TM US, ein solches Abkommen abzuschließen oder nicht, kann der Bund als Minderheitsaktionär der DT AG keinen Einfluss nehmen.



Hinsichtlich der in der Petition genannten arbeitsrechtlichen Einzelkonflikte stellt sich der aktuelle Sachstand wie folgt dar:

Nach Auskunft der DT AG sind alle Streitpunkte zu den TM US-Unternehmensrichtlinien aus den behördlichen und gerichtlichen Verfahren, welche ihren Ausgangspunkt in der Entscheidung des National Labor Relations Board vom 18. März 2015 hatten, durch TM US beseitigt worden, sofern nicht das Bundesberufungsgericht TM US explizit Recht gab. Zur Befriedigung des Rechtsstreites habe TM US zu einzelnen Streitpunkten, bei denen nach Einschätzung des Unternehmens Erfolgsaussichten bestanden, dennoch keine oder keine weiteren Rechtsmittel eingelegt. Diese Thematik aus dem Jahr 2015 sei damit insgesamt beendet. Zwei weitere ältere Rechtsstreite seien aufgrund eingelegter Rechtsmittel nicht final entschieden, sondern bei den jeweils zuständigen US-Gerichten noch anhängig. DT AG wie auch TM US achten nach eigenem Bekenntnis uneingeschränkt die US-amerikanischen Gesetze und die international anerkannten Standards. Dies spiegelt sich auch in den „Guiding Principles“ sowie dem Telekom „Kodex für Menschenrechte und soziale Grundsätze“ wider. Dieser Kodex ist an die Stelle der früheren Sozialcharta getreten und wurde im Jahr 2017 eingeführt, um die Bedeutung der Menschenrechte stärker hervorzuheben. Er nimmt Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die OECD-Leitsätze, den VN Global Compact sowie die ILO Kernarbeitsnormen. TM US handele im Einklang mit amerikanischem Arbeitsrecht, insbesondere dem "National Labor Relations Act" (NLRA), nach dem Arbeitnehmer Vereinigungsfreiheit genießen und Gewerkschaften bilden bzw. diesen beitreten können.

Die Anzahl der sogenannten „Unfair labor practice charges“ ist laut Angaben der DT AG in den letzten Jahren stark gesunken. Im Jahr 2018 wurden keine Beschwerden gegen TM US eingereicht, in den Jahren 2019 und 2020 gab es jeweils lediglich ein Verfahren. Beide sind mittlerweile abgeschlossen. In den Jahren 2021 und 2022 gab es keine Verfahren.

Der Deutsche Bundestag kann die Bundesregierung nicht verpflichten, ein ausländisches Unternehmen dahingehend zu kontrollieren, ob es nationale oder



internationale Arbeitsstandards einhält. Dies wäre weder mit deutschem noch amerikanischem oder internationalem Recht vereinbar.

Der Petitionsausschuss hat insofern zwar Verständnis für das vorgetragene Anliegen, gleichwohl vermag er es nicht zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Gruppe Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.